

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 5/10 B**

L 4 R 319/06 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 27 RA 503/97 W99 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Dezember 2009  
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 21.12.2009 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10.12.2009 mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 6.1.2010 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 22.3.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Eine Beschwerdebegründung erfolgte jedoch bis zum Fristablauf nicht.
- 2 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

